

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 5382/11



In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

2) [REDACTED]  
[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 06.07.2011  
folgenden

**Beschluss**

1. Gem. § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Der Beklagte zahlt an die beiden Klägerinnen als Gesamtgläubiger zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten einen Betrag in Höhe von 1.200,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem [REDACTED].

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

10810 279 3

Damit sind alle Ansprüche der beiden Klägerinnen im Zusammenhang mit den beiden streitgegenständlichen Rechtsverletzungen erledigt.

II. Der Streitwert wird auf 1.366,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

██████████  
Richter am Amtsgericht



Vorstehende, mit der Urschrift  
übereinstimmende Ausfertigung wird  
d. Klagepartei zum Zwecke der  
Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist  
d. Beklagtenpartei am 8.7.11  
von Amts wegen zugestellt worden.

08.07.11

München, \_\_\_\_\_

██████████  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

110810 278 4